

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN

Einreiseverweigerung für die Angehörigen des palästinensischen Nationalballetts zu einer Veranstaltung in Bonn

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Ist es zutreffend, daß die von den libanesischen Behörden ausgestellten Documents de voyage pour les refugies-palestiniens (Reisedokumente für Palästina-Flüchtlinge) und Laissez-passers nicht mehr als gültige Pässe bzw. Paßersatz im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Ausländergesetz anerkannt werden?
2. Ist es zutreffend, daß diese Regelung schon seit Ende 1981 gilt?
3. a) Ist diese Regelung veröffentlicht oder in irgendeiner anderen Weise bekanntgemacht worden, und wenn nein, warum nicht?
b) Ist die in dem Standardkommentar von Arno Kloesel und Rudolf Christ zu § 3 Ausländergesetz abgedruckte Aufstellung „Anerkennung ausländischer Pässe und Paßersatzpapiere“ eine amtliche Zusammenstellung, und hat die Bundesregierung eine Erklärung dafür, daß dort auch heute noch die genannten Reiseausweise als von der Bundesrepublik Deutschland anerkannte gültige Paßersatzpapiere aufgeführt sind?
4. Welche Erwägungen haben die Bundesregierung veranlaßt, diese Reiseausweise nicht mehr anzuerkennen?
5. Welche Konsequenzen ergeben sich in aufenthalts- und paßrechtlicher Hinsicht aus der Nichtanerkennung dieser Reiseausweise für sich rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhaltende, aus dem Libanon stammende staatenlose Palästina-Flüchtlinge und Staatenlose kurdischer Abkunft, insbesondere auch im Hinblick auf die Ausstellung von Reiseausweisen nach dem Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen bzw. von Fremdpässen?
6. Ist es zutreffend, daß für Angehörige dieses Personenkreises, auch wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen arabischen Land als der Republik Libanon haben, keine Aussicht besteht, einen Sichtvermerk auch nur für Besuchszwecke zu erhalten, und wie beurteilt die Bundesregierung ein

solches Vorgehen etwa im Hinblick auf Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes, wenn sich Familienangehörige rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder sogar deutsche Staatsangehörige sind?

7. a) Ist es zutreffend, daß die Angehörigen des palästinensischen Nationalballetts, die in die Bundesrepublik Deutschland einreisen wollten und denen von der Botschaft in Tunis Sichtvermerke verweigert worden sind, im Besitze von libanesischen Reisedokumenten für Palästina-Flüchtlinge waren?
- b) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß sich die Botschaft in Tunis korrekt verhalten hat?
- c) Hat sich die Botschaft gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Ausländergesetz an den Bundesminister des Innern gewandt, und wie hat dieser reagiert, oder warum hat die Botschaft von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht?

Bonn, den 9. Dezember 1985

Ströbele
Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion